



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in der Stadt Bad Blankenburg für das Kalenderjahr 2023

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), gibt die Stadt Bad Blankenburg folgendes bekannt:

Gemäß § 27 Abs. 3 GrStG wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird hiermit die Grundsteuer 2023 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und B haben sich gegenüber dem Kalenderjahr 2022 nicht geändert und sind weiterhin für das Kalenderjahr 2023 gültig, nach § 1 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Bad Blankenburg vom 11.01.2021:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	316 v. H.
Grundsteuer für unbebaute und bebaute Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2023 ist wie folgt fällig:

1. Zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November** zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2, 3 oder 4 Anwendung finden,
2. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
3. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € Euro nicht übersteigt oder
4. Am 3. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Soweit eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen erteilt wurde, werden die fälligen Beträge zu den jeweiligen Terminen eingezogen. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeit zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschriftverfahren erteilt werden. Formulare hierfür sind in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg erhältlich bzw. können die Formulare im Internet unter www.bad-blankenburger.de heruntergeladen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingereicht werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Blankenburg, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg einzulegen. Die Frist beginnt am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Bad Blankenburg, den 27.06.2023

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

Überprüfung der Grundsteuer-Anmeldung nach § 42 Grundsteuergesetz alte Fassung (GrStG a. F.)

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die das Finanzamt Pößneck kein Einheitswert festgestellt hat, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- und Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) der Grundstücke. Die Grundsteuer B wird nach §§ 42 und 44 GrStG a. F. ermittelt. Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Veränderungen ergeben (z. B. Modernisierung, Änderung der Wohn- oder Nutzfläche, Schaffung von PKW-Stellplätzen etc.), so ist eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dies gilt für bauliche Veränderungen, die bis zum 31.12.2022 abgeschlossen wurden. Die Vordrucke zur Erklärung der Ersatzbemessungsgrundlage sind zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg erhältlich. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen am Wohngrundstück oder Einfamilienhaus erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich.

– Ende des amtlichen Teils –

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Blankenburg

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 036741/37-0
E-Mail: stadt@bad-blankenburger.de